



Merkblatt

zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung

- für Personen, die im Ausland leben -

Seit dem 20.08.2021 können Personen, die nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes (nach dem 23.05.1949) geboren wurden, die deutsche Staatsangehörigkeit **durch Erklärung** erwerben. Dies gilt für Personen, die aufgrund früher geltender geschlechterdiskriminierender Vorschriften im Staatsangehörigkeitsrecht die deutsche Staatsangehörigkeit entweder nicht durch Geburt erwerben konnten oder ihre durch Geburt erworbene deutsche Staatsangehörigkeit wieder verloren haben (§ 5 Staatsangehörigkeitsgesetz – StAG).

Das Merkblatt bietet einen Überblick über die Voraussetzungen und den Ablauf des Verfahrens. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte direkt an das Bundesverwaltungsamt oder an Ihre zuständige deutsche Auslandsvertretung.

Personen, die in Deutschland leben, wenden sich bitte an ihre zuständige örtliche Staatsangehörigkeitsbehörde (z. B. Stadt-/ Kreisverwaltung). Dort erhalten sie alle für sie geltenden Informationen zum Verfahren, den Unterlagen und Vordrucken.

1. Wer ist erklärungsberechtigt?

Bevor Sie die Erklärung abgeben, prüfen Sie bitte, ob Sie zu den begünstigenden Personengruppen gehören. Die folgende Checkliste kann Ihnen dabei helfen:

Checkliste

kein Abstammungserwerb von deutscher Mutter

- ✓ Ich wurde nach dem 23.05.1949 und vor dem 01.01.1975 geboren.
- ✓ Meine Mutter war am Tag meiner Geburt deutsche Staatsangehörige.
- ✓ Mein Vater war am Tag meiner Geburt kein deutscher Staatsangehöriger.
- ✓ Meine Eltern haben vor meiner Geburt die Ehe geschlossen.

Nr. 1

kein Abstammungserwerb von deutschem Vater

- ✓ Ich wurde nach dem 23.05.1949 und vor dem 01.07.1993 geboren.
- ✓ Meine Mutter war am Tag meiner Geburt keine deutsche Staatsangehörige.
- ✓ Mein Vater war am Tag meiner Geburt deutscher Staatsangehöriger.
- ✓ Meine Eltern waren vor dem 01.07.1998 nicht miteinander verheiratet.
- ✓ Die Vaterschaft wurde vor Vollendung meines 23. Lebensjahres anerkannt / das Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft wurde vor Vollendung meines 23. Lebensjahres eingeleitet.

Nr. 1

kein Abstammungserwerb nach Verlust durch Eheschließung

- ✓ Ich wurde nach dem 23.05.1949 geboren.
- ✓ Meine Mutter hat ihre deutsche Staatsangehörigkeit durch Eheschließung mit einem Ausländer vor dem 01.04.1953 verloren*.
- ✓ Mein Vater war am Tag meiner Geburt kein deutscher Staatsangehöriger.
- ✓ Ich wurde nach dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit meiner Mutter geboren.

Nr. 2

Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit durch Legitimation

- ✓ Ich wurde nach dem 23.05.1949 und vor dem 01.04.1953 geboren.
- ✓ Meine Mutter war am Tag meiner Geburt deutsche Staatsangehörige.
- ✓ Mein Vater war am Tag meiner Geburt und am Tag der Eheschließung mit meiner Mutter kein deutscher Staatsangehöriger.
- ✓ Meine Eltern haben nach meiner Geburt, aber vor dem 01.04.1953 geheiratet und ich damit meine deutsche Staatsangehörigkeit verloren*.

Nr. 3

kein Erwerb als Abkömmling

- ✓ Ich wurde nach dem 23.05.1949 geboren.
- ✓ Meine Vorfahrin / mein Vorfahr ist erklärungsbehaftigt nach Nr. 1 bis Nr. 3

Nr. 4

*nicht immer ist ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eingetreten

2. Wer ist nicht erklärungsbehaftigt?

Zwischenzeitlicher Erwerb / Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit auf andere Weise

Wenn Sie die deutsche Staatsangehörigkeit zu einem späteren Zeitpunkt (nach der Geburt, nach dem Verlust durch Legitimation) auf andere Weise erworben bzw. wiedererworben haben (z. B. durch Einbürgerung) und sie danach wieder verloren haben (z. B. durch Verzicht, Entlassung, Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit), können Sie die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Erklärung wiedererwerben. Dies gilt auch für Abkömmlinge, die nach diesem – ggf. erneuten – Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit geboren oder als Kind angenommen wurden.

Generationenschnitt (§ 4 Abs. 4 StAG)

Wenn Ihr Kind die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt erworben hat,

- da es im Ausland geboren wurde,
- die deutschen Eltern oder der deutsche Elternteil nach dem 31.12.1999 ebenfalls im Ausland geboren wurde bzw. wurden und
- für das Kind kein Antrag auf Beurkundung der Geburt nach § 36 des Personenstandsgesetzes innerhalb der Jahresfrist gestellt worden ist oder dieser noch gestellt werden kann,

kann die deutsche Staatsangehörigkeit ebenfalls nicht durch Erklärung erworben werden.

Straffreiheit

Verurteilungen (im In- und Ausland) zu Freiheits- oder Jugendstrafen von zwei oder mehr Jahren, die Anordnung von Sicherungsverwahrung bei der letzten rechtskräftigen Verurteilung oder das Vorliegen von Ausschlussgründen nach § 11 StAG können dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit entgegenstehen.

3. Welche Fristen sind zu beachten?

Die Abgabe der Erklärung muss spätestens am 19.08.2031 erfolgen.

Maßgeblich für die Fristwahrung ist das Datum des Eingangs der Erklärung beim Bundesverwaltungsamt. Nach dem 19.08.2031 beim Bundesverwaltungsamt eingehende Erklärungen führen nicht mehr zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit.

4. Wo muss ich meine Erklärung abgeben?

Die Erklärung muss rechtzeitig beim Bundesverwaltungsamt eingehen. Sie können diese auch bei Ihrer zuständigen deutschen Auslandsvertretung abgeben. Diese wird die Erklärung unverzüglich an das Bundesverwaltungsamt weiterleiten. Für den Staatsangehörigkeitserwerb ist jedoch allein der rechtzeitige Eingang beim Bundesverwaltungsamt entscheidend.

5. Zu welchem Zeitpunkt erwerbe ich die deutsche Staatsangehörigkeit?

Sie erwerben die deutsche Staatsangehörigkeit mit dem Zeitpunkt des Eingangs der Erklärung beim Bundesverwaltungsamt.

Sobald das Bundesverwaltungsamt festgestellt hat, dass alle Voraussetzungen erfüllt sind, erhalten Sie zum Nachweis darüber eine „[Urkunde über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung](#)“. Auf dieser Urkunde wird Ihnen das [Datum des Erwerbs](#) der deutschen Staatsangehörigkeit bescheinigt.

6. Muss ich meine aktuelle Staatsangehörigkeit mit dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit aufgeben?

Nein.

Ob Sie Ihre bisherige Staatsangehörigkeit behalten oder verlieren, hängt allein vom Recht des Staates ab, dessen Staatsangehörigkeit Sie aktuell besitzen. Bitte informieren Sie sich daher auch frühzeitig vor Abgabe der Erklärung bei den zuständigen Behörden Ihres Herkunftsstaates, ob sich die Abgabe der Erwerbserklärung auf Ihre bisherige Staatsangehörigkeit auswirkt.

Zu ausländischen Gesetzen kann das Bundesverwaltungsamt nicht beraten.

7. Welche Vordrucke gibt es?

Vordruck_EER: zur Abgabe der Erklärung (für Personen über und unter 16 Jahren)

soweit notwendig

Anlage_EER: für erklärende Personen, die aktuell kein laufendes Staatsangehörigkeitsverfahren beim Bundesverwaltungsamt (z. B. Einbürgerungsverfahren, Feststellungsverfahren) durchführen

Anlage_AV: für ergänzende Angaben zu weiteren Vorfahren

Vollmacht: zur Bevollmächtigung eines Dritten

Die Vordrucke erhalten Sie

- über die Internetseite des Bundesverwaltungsamtes www.bundesverwaltungsamt.de, dort: Staatsangehörigkeit > Einbürgerung / Erklärung > Erwerb durch Erklärung

oder

- auf direkte Anforderung vom Bundesverwaltungsamt.

8. Wie ist der Vordruck_EER auszufüllen?

Abschnitt 5: „Angaben zum Erklärungsrecht“

Anzugeben ist der Grund der Erklärungsberechtigung. Hiervon abhängig sind die Angaben und Unterlagen, die für die Prüfung der Erklärungsberechtigung benötigt werden.

Siehe auch Checkliste unter 1. „Wer ist erklärungsberechtigt?“.

Abschnitt 6: „Angaben zu aktuellen Staatsangehörigkeitsverfahren beim Bundesverwaltungsamt“

Erklärungsberechtigte, die aktuell ein Staatsangehörigkeitsverfahren (z. B. Einbürgerungsverfahren, Staatsangehörigkeitsfeststellungsverfahren) beim Bundesverwaltungsamt durchführen, müssen nicht mehr alle Angaben und Unterlagen neu einreichen. Mit Angabe des Aktenzei-

chens des Bundesverwaltungsamtes werden die Verfahrensakten des laufenden Verfahrens beigezogen. Sollten Informationen oder Dokumente fehlen, wird das Bundesverwaltungsamt diese nachfordern.

Erklärungsberechtigte, die aktuell kein Staatsangehörigkeitsverfahren durchführen, füllen bitte ergänzend die [Anlage_EER](#) vollständig aus. Die Angaben werden zur Prüfung der Erklärungsbe-
rechtigung benötigt.

Abschnitt 7: „Angaben zu früheren Staatsangehörigkeits- oder Vertriebenenverfahren in Deutsch- land“

freiwillige Angaben

Sofern Erklärungsberechtigte bereits ein Staatsangehörigkeitsverfahren und / oder ein Verfah-
ren nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG) durchgeführt haben, können hier zur Unter-
stützung der Bearbeitung Angaben gemacht werden. Mit Angabe des Aktenzeichens und der
durchführenden Behörde kann das Bundesverwaltungsamt die damaligen Verfahrensakten bei-
ziehen und die dort vorhandenen Urkunden und Unterlagen nutzen. Diese Dokumente müss-
ten Sie in der Regel dann nicht noch einmal beim Bundesverwaltungsamt einreichen.

Es ist jedoch möglich, dass aufgrund datenschutzrechtlicher Aufbewahrungsfristen die Altak-
ten nicht mehr vorhanden sind oder Unterlagen durch Zeitablauf nicht mehr beweiskräftig
sind. Solche Unterlagen werden von uns nachgefordert.

Abschnitt 8: „Angaben zu Straftaten im In- und Ausland“

Mit der Antragstellung ist ein aktuelles Dokument Ihres Aufenthaltsstaates, welches umfas-
sende Auskunft über Ihre strafrechtliche Unbescholtenheit gibt (so genanntes polizeiliches
Führungszeugnis, Strafregisterauszug oder Criminal record) einzureichen.

Die strafrechtliche Auskunft darf nicht älter als 6 Monate sein und muss sich auf den gesamten
Staat beziehen, nicht auf einzelne Bundesstaaten, Provinzen oder Counties. Die Bescheinigung
ist im Original vorzulegen.

Beispiel: In den USA Lebende müssten eine Auskunft des Federal Bureau of Investigation (FBI)
vorlegen.

Abschnitt 9: „Angaben zur gesetzlichen Vertretung“

nur bei gesetzlicher Vertretung auszufüllen

Eine gesetzliche Vertretung besteht aufgrund Gesetzes (z. B. gesetzliches Sorgerecht für ein
minderjähriges Kind) oder aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Anordnung (z. B. Anord-
nung des Vormundschaftsgerichtes, Bestellung einer Betreuungsperson).

Für eine unmittelbare gesetzliche Vertretung ist kein Nachweis notwendig. Besteht eine ge-
richtliche oder behördliche Anordnung, fügen Sie bitte den Nachweis (z. B. amtlichen Bescheid;
Urteil mit gerichtliche Sorgerechtsentscheidung) bei.

Die Erklärung ist von allen gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.

Personen, die 16 Jahre alt sind oder älter, handeln in Staatsangehörigkeitsverfahren eigenstän-
dig und sind berechtigt, die Erklärung zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit selbst
abzugeben (§ 5 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 37 Abs. 1 Satz 1 StAG). Sie werden in Staatsangehörig-
keitsverfahren nicht gesetzlich vertreten und unterschreiben selbst.

9. Wie ist die Anlage_EER auszufüllen?

Nur auszufüllen, wenn kein anderes aktuelles Staatsangehörigkeitsverfahren bereits im Bundesverwaltungsamt anhängig ist (vgl. Abschnitt 6 zu Vordruck_EER).

Abschnitt A2: „Meine Staatsangehörigkeiten“

Staatsangehörigkeiten können Einfluss auf die Staatsangehörigkeitsverhältnisse und die Erklärungs-berechtigung haben. Bitte unterscheiden Sie zwischen Staatsangehörigkeiten, die Sie aktuell noch besitzen und Staatsangehörigkeiten, die Sie früher einmal besessen haben.

Eine frühere deutsche Staatsangehörigkeit ist zwingend anzugeben. Bitte fügen Sie entsprechende Nachweise bei (z. B. deutsche Passdokumente, Staatsangehörigkeitsausweis, Verzichtsurkunde). Auch ein Ablehnungsbescheid in einem früheren Feststellungsverfahren kann helfen.

Abschnitt A3: „Meine Aufenthaltszeiten“

Besuchsaufenthalte, Urlaubsreisen, Montageaufenthalte, Aufenthalte im Rahmen von Schüleraustauschen etc. bis zu 6 Monaten sind nicht anzugeben.

Abschnitt A4: „Angaben zu meinen Eltern“

Die Angaben zu Ihren Eltern können Einfluss auf Ihre Staatsangehörigkeitsverhältnisse und Ihre Erklärungs-berechtigung haben. Bitte machen Sie hier möglichst vollständige Angaben und fügen Sie die Unterlagen zu Ihren Eltern bei.

Abschnitt A5: „Angaben zu den Vorfahren meines maßgeblichen Elternteiles (meinen Großeltern)“

nur für Abkömmlinge nach Nr. 4 (vgl. Abschnitt 5 im Vordruck_EER)

Bei Abkömmlingen einer erklärungs-berechtigten Person (Nr. 1 bis 3, siehe auch Checkliste unter 1. „Wer ist erklärungs-berechtigt?“) muss das Bundesverwaltungsamt zunächst die Erklärungs-berechtigung des maßgeblichen Elternteiles unter Einbeziehung der Angaben seiner Eltern (Ihrer Großeltern) prüfen. Maßgeblicher Elternteil ist der Elternteil nach Nr. 1, Nr. 2 oder Nr. 3, von dem Sie den Anspruch auf Erklärung auf die deutsche Staatsangehörigkeit ableiten.

Geben Sie zunächst (Auswahlfeld) an, welcher Ihrer Elternteile erklärungs-berechtigt nach Nr. 1 bis Nr. 3 ist. Machen Sie im Anschluss möglichst vollständige Angaben zu dessen Eltern (Ihren Großeltern) und fügen Sie die von ihnen benötigten Unterlagen bei.

Sollten auch bei Erklärungs-berechtigten nach Nr. 1 bis Nr. 3 Angaben zu den Großeltern oder weiteren Vorfahren notwendig sein, da z. B. die deutsche Staatsangehörigkeit nicht unmittelbar durch deutsche Dokumente nachgewiesen werden kann, wird das Bundesverwaltungsamt diese anfordern.

10. Welche Unterlagen sind erforderlich und beizufügen?

- Kopie Ihres aktuellen ausländischen Reisepasses oder Personaldokumentes (mit Passbild und Personalangaben) - *siehe Abschnitt 2 des Vordruckes_EER*
- Ihre Geburtsurkunde bzw. Abstammungsurkunde
- Ihre Heiratsurkunde (sofern Sie verheiratet sind)
- Geburts- oder Abstammungsurkunden Ihres maßgeblichen Elternteiles ggf. Großelternteiles
- Heiratsurkunde Ihrer Eltern und ggf. Großeltern
- Unterlagen zum Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit Ihres maßgeblichen Elternteiles ggf. Großelternteiles:

z. B. Einbürgerungsurkunden, Bescheinigungen oder Urkunden über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung oder Option, Spätaussiedlerbescheinigung gem. § 15 Bundesvertriebenengesetz, Ernennungsurkunden bei Beamten/Beamtinnen, Staatsangehörigkeitsausweise, Heimatscheine, Urkunden oder Ausweise über Rechtsstellung als Deutscher, Reisepässe, Personalausweise und andere Ausweispapiere (auch alte), Meldebestätigungen, Vertriebenenausweise

Ergänzend - soweit zutreffend -:

- Adoptionsunterlagen (Adoptionsurkunde, Gerichtsbeschluss)
- Scheidungsunterlagen (Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk)
- Lebenspartnerschaftsurkunde
- Unterlagen bezüglich Vaterschaftsanerkennung oder -feststellung
- Unterlagen zur Namensänderungen; u. a. Namensänderungsurkunden, Heiratsurkunden oder andere amtliche Unterlagen über die Namensführung

Weitere notwendige Unterlagen:

- aktuelles Führungszeugnis aus Ihrem Aufenthaltsstaat im Original

11. In welcher Form sind die Unterlagen vorzulegen?

Unterlagen (insbesondere Urkunden) müssen im Original oder in amtlich oder notariell beglaubigter Fotokopie des Originals vorgelegt werden. Fotokopien müssen vollständig sein, das heißt Vorder- und Rückseite des Dokuments müssen vorgelegt werden. Unbeglaubigte Fotokopien und Abschriften können grundsätzlich nicht anerkannt werden.

Beglaubigungen können nur durchgeführt werden von:

- (Staats-)Notaren oder
- Standesbeamten der Stelle, die den Eintrag in das Personenstandsregister vorgenommen hat oder
- deutschen Behörden (z. B. Meldeamt, Standesamt, Auslandsvertretung).

Beglaubigungen von anderen Stellen werden grundsätzlich nicht anerkannt.

Bei den Beglaubigungen ist darauf zu achten, dass die vollständige inhaltliche Übereinstimmung der Kopie mit dem Original beglaubigt wird.

Der Beglaubigungsvermerk muss im Original vorliegen, das heißt

- mit dem Originalstempel des Notariats oder Standesamtes und
- mit der Originalunterschrift des Notars/ der Notarin oder des Standesbeamten/ der Standesbeamtin.

Kopien von Beglaubigungsvermerken oder Beglaubigungsvermerke, welche lediglich die Unterschrift des Übersetzers/ der Übersetzerin beglaubigen, reichen nicht aus.

Ausländische öffentliche Urkunden (z. B. Personenstandsurkunden) **sind in der Regel** zu legalisieren bzw. mit einer Haager Apostille zu versehen.

Ausgenommen hiervon sind

- Personenstandsurkunden der EU-Mitgliedstaaten und der Schweiz sowie
- internationale mehrsprachige Urkunden (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Sterbeurkunde) aus: Bosnien-Herzegowina, Republik Moldau, Republik Nordmazedonien, Montenegro, Republik Serbien und der Republik Türkei.

Informationen zum Legalisierungsverfahren erhalten Sie von Ihrer zuständigen deutschen Auslandsvertretung. Dort können Sie zusätzlich weitere Informationen darüber erhalten, in welcher Form (Art der Beglaubigung) Sie die Urkunden Ihres Heimatstaates einreichen können.

Allen fremdsprachigen Unterlagen ist eine Übersetzung eines/einer vereidigten Übersetzers/Übersetzerin so beizufügen, dass die Übersetzung dem Original zweifelsfrei zugeordnet ist. Übersetzungen von nicht vereidigten Personen werden nicht anerkannt.

Hinweis: Originaldokumente können regelmäßig erst nach Abschluss des gesamten Verfahrens auf besondere Anforderung zurückgegeben werden. Es wird empfohlen, nur beglaubigte Kopien zu übersenden. Sollte ausnahmsweise ein Original erforderlich sein, wird es ausdrücklich angefordert.

12. Welche Gebühren werden erhoben?

Das Verfahren ist gebührenfrei.

Bitte beachten Sie, dass im Verfahren von Ihnen aufgewendete Sachkosten (z. B. die Beschaffung von Urkunden, Kosten für Übersetzungen und Beglaubigungen) nicht ersetzt werden.

13. Hinweis zum Datenschutz nach Artikel 13 und 14 EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Gemäß § 31 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) ist das Bundesverwaltungsamt als Staatsangehörigkeitsbehörde für Personen im Ausland berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben, zu speichern, zu verändern und zu nutzen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderlich ist (Zweck).

Ausführliche Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 DSGVO erhalten Sie auf der Internetseite des Bundesverwaltungsamtes unter dem Thema: Staatsangehörigkeitsverfahren in Bundeszuständigkeit (allgemein) sowie auf der Seite zum jeweiligen Verfahren. Dort finden Sie auch die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten.

14. Kontaktdaten

Postanschrift

Bundesverwaltungsamt
50728 Köln
Deutschland

Internetadresse

www.bundesverwaltungsamt.de

E-Mailadresse

staatsangehoerigkeit@bva.bund.de

Telefonnummern:

+49 22899358-44828 oder +49 221758-44828

(Allgemeiner Auskunftsdienst für Personen aus: Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Estland, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Lettland, Litauen, Republik Moldau, Polen, Russische Föderation, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan)

+49 22899358-33065 oder +49 221758-33065

(Allgemeiner Auskunftsdienst für Personen aus Brasilien)

+49 22899358-44844 oder +49 221758-44844

(Allgemeiner Auskunftsdienst für Personen aus allen anderen Staaten)

Sie erreichen uns zu unseren Servicezeiten:

Montag – Donnerstag 8:00 Uhr – 16:30 Uhr

und Freitag 8:00 Uhr – 15:00 Uhr

Telefaxnummern:

+49 22899358-28446 oder +49 221758-28446